# Umweltbeitrag zur 4. Bebauungsplan-Änderung "In der Neu"

Auftraggeber:

Gemeinde Ehrenkirchen

Bearbeitung:

Dipl.-Ing. S. Gilcher

Januar 2020

LANDSCHAFTSÖKOLOGIE + PLANUNG Gaede und Gilcher Partnerschaft, Landschaftsplaner



Schillerstr. 42, 79102 Freiburg, Tel. 0761/7910297, www.gaede-gilcher.de

## INHALT

1	EINF 1.1 1.2	ÜHRUNGANLASSRECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN	1
2	VOR 2.1 2.2	HABENBESCHREIBUNGVORHABENALTERNATIVEN EINSCHL. PROGNOSENULLFALL	2 2 3
3	3.1 3.2 3.3 3.4 3.5 3.6 3.7	CHREIBUNG DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDS  MENSCH  PFLANZEN, TIERE UND IHRE LEBENSRÄUME (BIOLOGISCHE  VIELFALT)  BODEN  WASSER  KLIMA / LUFT  LANDSCHAFTSBILD UND ERHOLUNG  KULTUR- UND SACHGÜTER	4 4 5 5
4	ARTENSCHUTZRECHT		6
5	MAßNAHMEN		7
6	QUELLENVERZEICHNIS		8

## 1 EINFÜHRUNG

## 1.1 ANLASS

## Ausgangssituation (fsp 2020)

Der Bebauungsplan "In der Neu" wurde im Jahr 1970 rechtskräftig und schaffte damit die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die nordöstliche Siedlungserweiterung im Ortsteil Norsingen der Gemeinde Ehrenkirchen.

Das Gebiet ist mittlerweile vollständig mit Einfamilien-, Doppel- und Reihenhäusern bebaut. Der Bebauungsplan wurde zwischenzeitlich dreimal geändert, um diesen an neue Rahmenbedingungen anzupassen.

Mit der nun vorliegenden 4. Änderung des Bebauungsplans soll am Ende der Tunibergstraße eine Erweiterung des Baugebiets und der überbaubaren Grundstücksfläche erreicht werden. Konkreter Anlass hierfür ist der vorliegende Bauantrag eines Grundstücksbesitzers, der an seinem Gebäude auf dem Flurstück Nr. 2325/1 einen Anbau sowie einen Carport errichten will. Das Vorhaben kann auf Grundlage des bestehenden Bebauungsplans nicht zugelassen werden, da das Baufenster sowie das Baugebiet aufgrund des im ursprünglichen Bebauungsplan dargestellten Abstands zur Bundesstraße B3 nicht ausreichend groß sind.

# Planungsziel (fsp 2020

Im Sinne einer nachhaltigen und flächensparenden Siedlungsentwicklung sowie aufgrund der anhaltenden Wohnraumnachfrage möchte die Gemeinde das Vorhaben ermöglichen und hat deshalb beschlossen, den Bebauungsplan entsprechend zu ändern. Dabei wurde auch das Umfeld des Vorhabens betrachtet und beschlossen, den Änderungsbereich so zu fassen, dass auf beiden Seiten der Erschließungsstraße eine bessere bauliche Ausnutzung möglich wird. Zudem kann hierdurch die Planzeichnung an die tatsächliche Umlegung, die sich vor Allem bezüglich des nun größeren Wendehammers von der ursprünglichen Planung unterscheidet, angepasst werden. Im Bereich des westlich angrenzenden Grundstücks erscheint eine Bebauung aufgrund artenschutzrechtlicher Tatbestände hingegen nicht als angemessen, weshalb dieses nicht in die Änderung miteinbezogen wird.

### 1.2 RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

#### **BauGB**

Auf Basis der Änderung des Baugesetzbuches 2017 ist für das vorliegende Bauvorhaben ein Verfahren gem. § 13 a BauGB vorgesehen. Damit entfällt eine formale Umweltprüfung, doch sind die in § 1 (6) 7 BauGB genannten Umweltbelange zu ermitteln und gemäß dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen. Die Behördenbeteiligung fand auf freiwilliger Basis statt.

Ein Verfahren nach § 13 a oder § 13 b BauGB erfordert keinen formalen Umweltbericht als Bestandteil der Genehmigungsunterlagen. Die

Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, sind jedoch dennoch zu berücksichtigen (BauGB § 1, 6 (7)). Artenschutzrechtliche Belange unterliegen dabei nicht der bauleitplanerischen Abwägung.

#### **BNatschG**

Die artenschutzrechtlichen Verbots-Tatbestände des § 44 (1) BNat SchG umfassen Tötung von Individuen, Zerstörung oder Beschädigung der Lebensstätten von besonders geschützten Arten sowie erhebliche Störungen von streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten. Nach § 44 (5) gelten für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 (1) BNatSchG die im § 44 BNatSchG aufgeführten Verbotstatbestände nur für nach europäischem Recht geschützte Arten, d.h. die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten und die europäischen Vogelarten. Es liegt außerdem dann kein Verbotstatbestand im Sinne des Satzes Nr. 3 vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist, oder wenn dies durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erreicht werden kann.

## 2 VORHABEN

## 2.1 BESCHREIBUNG

### Lage des Plangebiets

Das Plangebiet liegt nahe des nördlichen Ortsrandes von Norsingen mit geringem Abstand östlich der B3.



Abbildung 1: Lage (Übersicht)

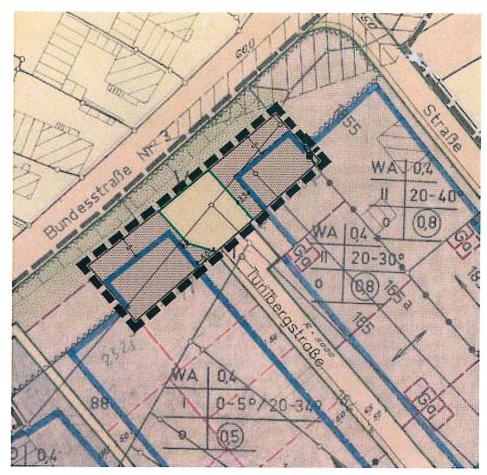


Abbildung 2: Lage und Abgrenzung der B-Plan-Änderung (fsp 2020)

## 2.2 VORHABENALTERNATIVEN EINSCHL. PROGNOSENULLFALL

Städtebauliche Alternativen

Städtebauliche Alternativen bestehen nicht.

Prognose-Nullfall

Der Prognose-Nullfall umfasst die Fortführung der bisherigen Nutzung. Als Referenzzeitraum wird die Entwicklung bis zum Jahr 2030 zugrunde gelegt.

## 3 BESCHREIBUNG DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDS

## 3.1 MENSCH

Wohnsituation Das Plangebiet ist durch Wohnbebauung und Straßen geprägt, zudem

sind Gartenflächen vorhanden.

**Lufthygiene** s. Kap. Klima/ Luft

## **Erholung**

s. Kapitel Landschaftsbild/Erholungsnutzung

# 3.2 PFLANZEN, TIERE UND IHRE LEBENSRÄUME (BIOLOGISCHE VIELFALT)

## Administrative Vorgaben

Administrative Vorgaben in Form besonders geschützter Biotope sind im Plangebiet nicht vorhanden.

# Bestand Biotop- und Strukturtypen

Im Plangebiet befinden sich folgende Strukturtypen.

- Befestigte Verkehrsfläche
- Wohnbebauung und Garagen
- Hausgarten mit Einzelgehölzen.

# Bedeutung Biotop- und Strukturtypen

Im Plangebiet finden sich Biotoptypen von sehr geringer bis geringer Bedeutung.

#### **Bestand Tierwelt**

## Vögel:

Die Verkehrsflächen sind nicht als Bruthabitat geeignet. Der Hausgarten ist nur als Nahrungshabitat für weit verbreitete Arten geeignet. Aufgrund der geringen Größe wird allerdings nicht davon ausgegangen, dass es sich um essenzielle Nahrungshabitate handelt. Im unmittelbaren Umfeld des B-Plangebiets bestehen Brutmöglichkeiten u.a. für Amsel und Mönchsgrasmücke. Dabei handelt es sich um störungstolerante Arten bzw. Individuen, die offenbar in der Lage sind, die vom Verkehr auf der B 3 und der Nutzung der Gärten ausgehenden Störungen - insbesondere akustische und optische Reize - zu dulden

### Reptilien:

Bedingt durch das Fehlen geeigneter Strukturen und die Beschattung durch südlich und südwestlich vorgelagerte Gehölze eignet sich das Palangebiet nicht als Habitat für Reptilien (insbes. Zauneidechsen).

#### Fledermäuse:

Im Plangebiet sind keine als Quartier nutzbaren Strukturen vorhanden. Lediglich eine Nutzung als Nahrungshabitat ist möglich. Aufgrund der geringen Größe wird allerdings nicht davon ausgegangen, dass es sich um essenzielle Nahrungshabitate handelt.

## **Bedeutung Tierwelt**

Das Plangebiet hat eine geringe Bedeutung als Habitat für Tiere.

## 3.3 BODEN

#### **Bodenfunktionen**

Der Untergrund besteht im Ausgangszustand aus schluffigem bis tonigen Lösslehm/Löss, doch ist davon auszugehen, dass er durch vorangegangene Bautätigkeit überformt wurde.

#### Altlasten

Im Plangebiet sind keine Altlasten bekannt

#### 3.4

#### WASSER

## Administrative Vorgaben

Das Plangebiet liegt in Zone IB des Wasserschutzgebietes für die Brunnen der badenova auf der Gemarkung Hausen und in Zone III des Heilquellenschutzgebietes für die Thermalbrunnen der Kur und Bäder GmbH Bad Krozingen (LRA 2008).

#### Grundwasser

Der nördliche Bereich Norsingens liegt im Bereich von lehmigen und lösshaltigen Auflagerungen und verlehmter Talfüllungen (Schwemmlehm und -Löss aus dem Holozän).

Dementsprechend ist die Grundwassermächtigkeit im Lockergesteinsbereich im bestehenden Ortsbereich von Norsingen unbedeutend. Die Basis der grundwasserführenden Lockergesteine liegt im Gebiet zwischen 200 -220 m NN (Hydrogeologische Karten).

Die Grundwasserneubildung beträgt nach den Angaben des LRA 200 - 250 mm/a und ist für den Bereich Oberrheinebene und Vorbergzone u. E. mindestens als mittlere Neubildungsrate einzustufen.

## Oberflächengewässer

Im Plangebiet sind keine natürlichen Oberflächengewässer vorhanden.

## 3.5

## KLIMA / LUFT

## Klima

Die Lage des Planungsgebietes im Markgräflerland ist klimatisch dem Belastungsklima der Oberrheinebene zuzuordnen. Das Markgräflerland zeichnet sich durch eine hohe Sonnenscheindauer (im Juli durchschnittlich 6-7h/Tag) aus und zählt zu den wärmsten Regionen in Deutschland.

**Monats und Jahresmitteltemperatur:** Für Bad Krozingen wird eine Jahresmitteltemperatur von 9,8°C angegeben. An ca. 9 Tagen im Jahr werden Maximaltemperaturen über 30°C ("Hitzetage") und an ca. 42 Tagen Maximaltemperaturen über 25°C ("Sommertage") verzeichnet (IMA). Die durchschnittliche Temperatur im Juli beträgt 18°C.

**Wind:** Die Windverhältnisse im Untersuchungsgebiet werden hauptsächlich durch den Verlauf des Rheintals geprägt, daher überwiegen südwestliche Windrichtungen. Die mittlere Windgeschwindigkeit aus südwestlicher Richtung liegt bei 2-3 m/s. Seltener sind nordöstliche Windrichtungen mit einer mittleren Windgeschwindigkeit von < 2 m/s.

Unterschiede zwischen den großräumigen Windrichtungen finden besonders zwischen Tag und Nacht bei strömungsarmen Wetterlagen statt. Tagsüber ist die Strömung von Südwesten, nachts von Nordosten gerichtet (IMA, Reklip 1995).

**Niederschlag:** Die Oberrheinebene ist durch die Vogesen von der niederschlagsreichen Westströmung abgeschirmt. Zum Schwarzwald hin steigen die Niederschlagsmengen wieder an. Die durchschnittliche Niederschlagsmenge im Raum Ehrenkirchen beträgt zwischen 720-900 mm/Jahr (Reklip 1995).

### Lufthygiene

Das Gebiet weist aufgrund der Straßenverkehrsimmissionen der B3 erhöhte Luftbelastungsrisiken auf (REKLISO).

### 3.6 LANDSCHAFTSBILD UND ERHOLUNG

#### Landschaftsbild

Das Plangebiet ist Bestandteil einer bestehenden Wohnbebauung. Westlich davon verläuft die B3.

#### **Erholung**

Das Gebiet ist nicht für die Naherholung geeignet, da entsprechende landschaftliche Voraussetzungen und Infrastruktureinrichtungen fehlen. Zudem beeinträchtigen die Lärmemissionen der B3 die Erholungseignung.

## 3.7 KULTUR- UND SACHGÜTER

Im Plangebiet sind keine Bodendenkmale bekannt

### 4 ARTENSCHUTZRECHT

## Möglicherweise betroffene Artengruppen

Im Plangebiet konnten einige häufige und störungstolerante Vögel festgestellt werden. Das Vorkommen von Reptilien (Zauneidechse) ist aufgrund der starken Beschattung hingegen auszuschließen. Es sind außerdem keine Ritzen, Höhlen- oder Rindenverstecke vorhanden, sodass Fledermäuse nicht zu erwarten sind. Im vorliegenden Fall werden daher die Verbots-Tatbestände des § 44 BNatSchG für Vögel geprüft.

## Vögel

§ 44 (1), 1: Verletzung oder Tötung von Individuen: Im Plangebiet selbst befinden sich höchstwahrscheinlich keine Bruthabitate. Trotzdem sollte das Abräumen der Vegetation im Winterhalbjahr (1. Nov. bis 28. Feb.) erfolgen. Dadurch sind Tötungstatbestände von Vögeln sicher auszuschließen.

§ 44 (1), 2: Erhebliche Störung von streng geschützten Arten: In dem an das Plangebiet angrenzenden Gebüsch können Vögel brüten. Sie besitzen – zwangsläufig - eine hinreichende Störungstoleranz gegenüber optischen und akustischen Reizen, die infolge des Verkehrs auf der B 3 und der Nutzung der anschließenden Gärten entstehen. Dass sich durch Baubetrieb erhebliche Störungseffekte ergeben, ist auszuschließen, wenn der Baubeginn außerhalb der Brutzeiten stattfindet.

Selbst wenn einzelne Störungseffekte auftreten würden, ist auszuschließen, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert, weil die betroffenen, störungstoleranten Arten häufig und weit verbreitet sind.

§ 44 (1): 3: Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten: Angrenzend an das Plangebiet befinden sich Teilflächen eines Gebüschs, das jedoch nicht durch das Vorhaben in Anspruch genommen oder beeinträchtigt wird.

### 5

### **MABNAHMEN**

## Zeitpunkt Gehölzentfernung

Unbedingt erforderliche Fällungen und Entfernungen von Gehölzen sind nur in der Zeit zwischen 1. November und 28. Februar zulässig.

## Baufeldfreimachung

Zum Schutz der Vogelwelt vor Störungen ist eine Bauzeitenregelung zu beachten. Die <u>Baufeldfreimachung</u> (einschl. Abriss der vorhandenen Garage und Abräumen der Vegetation) ist daher außerhalb des Brutzeitraums, d.h. in die Monaten Oktober bis Februar zu legen.

#### 6 QUELLENVERZEICHNIS

GASSNER, E. (1993): Methoden und Maßstäbe für die planerische Abwägung, 134 S.

KIEMSTEDT, H.; OTT, S. (1994) [LANA 1994]: Methodik der Eingriffsregelung, Teil I: Synopse. LANA-Schriftenreihe 4, 90 S.

KIEMSTEDT, H.; OTT, S. (1996 a) [LANA 1996 a]: Methodik der Eingriffsregelung, Teil II: Analyse. LANA-Schriftenreihe 5, 113 S.

KIEMSTEDT, H.; OTT, S. (1996 b) [LANA 1996 b]: Methodik der Eingriffsregelung, Teil III: Vorschläge zur bundeseinheitlichen Anwendung der Eingriffsregelung nach §8 Bundesnaturschutzgesetz. LANA-Schriftenreihe 6, 146 S.

KÖPPEL, J.; FEICKERT, U.; SPANDAU, L. & STRASSER, H., (1998): Praxis der Eingriffsregelung. - Stuttgart: Ulmer.

LGRB 2007: Bodenkarte 1:50 000 & Bodenfunktionsbewertung Landkreis Breisgau Hochschwarzwald

MARKS, R. et al. (Hrsg.) (1992):Anleitung zur Bewertung des Leistungsvermögens des Landschaftshaushaltes (BA LVL). Forschungen zur deutschen Landeskunde, Band 229. Trier.

NIEDERSÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR ÖKOLOGIE (1994): Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 14 (1): 60 S.

REUTER, U.; BAUMÜLLER, J.; HOFFMANN, U. (1991): Luft und Klima als Planungsfaktor im Umweltschutz. Expert-Verlag, Band 328.

SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.